

gegenüber unterhaltsverpflichtet sind, oder mit Angehörigen, die in der Lage sind, das erkrankte Kind zu pflegen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Hausvertrauensmannes, in kleineren Gemeinden durch eine Bescheinigung eines Vertreters des Rates der Gemeinde zu führen.

(3) Den Anspruchsberechtigten ist die materielle Hilfe von den Stellen der Sozialversicherung zu gewähren, von denen sie Barleistungen im Falle der Erkrankung erhalten.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Januar 1956 über materielle Hilfe für alleinstehende werktätige Mütter bei Erkrankung ihrer Kinder (GBl. I S. 120) außer Kraft.

Berlin, den 8. April 1960

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Richtlinien

für die ärztliche Beurteilung der Arbeitsbefreiung alleinstehender werktätiger Mütter zur Sicherung der notwendigen Pflege ihrer erkrankten Kinder

1. Die Anordnung ermöglicht alleinstehenden werktätigen Müttern gemäß § 1 Absätzen 1 bis 3 der Anordnung die Pflege ihrer erkrankten Kinder, wenn die Aufnahme des erkrankten Kindes in ein Krankenhaus aus medizinischen Gründen nicht notwendig oder aus anderen Gründen nicht möglich ist. Diese Pflege soll den Heilerfolg unterstützen.
2. In jedem Falle ist eingehend zu prüfen, welche Art der Behandlung und Pflege für das erkrankte Kind am geeignetsten erscheint. Es ist deshalb nach strengsten fachlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, ob eine Krankenhausbehandlung notwendig ist. In jedem medizinisch begründeten Fall ist eine Krankenhauseinweisung vorzunehmen. Dabei sind die gegebenen Möglichkeiten einer stationären Behandlung weitgehendst auszunutzen. Bei Arbeitsbefreiung der alleinstehenden werktätigen Mutter infolge eines fieberhaften Infektes des Kindes ist bis zum fünften Krankheitstage die Klärung der Diagnose erforderlich. Läßt sich bis zu diesem Zeitpunkt die Diagnose nicht eindeutig sichern, so ist eine Krankenhauseinweisung zu veranlassen.

3. Entsprechend dem Krankheitsverlauf und der Pflegebedürftigkeit ist die Dauer der Arbeitsbefreiung festzulegen. Diese hat zur Voraussetzung, daß die Pflege des erkrankten Kindes durch die alleinstehende werktätige Mutter selbst erfolgen muß. Bei Sicherung einer anderweitigen, dem Krankheitsverlauf entsprechenden Pflege ist Arbeitsbefreiung für die alleinstehende werktätige Mutter nicht notwendig.

4. Es muß besonders darauf geachtet werden, daß die Dauer der Pflegebedürftigkeit entsprechend der Anordnung (Pflege durch die alleinstehende werktätige Mutter) nicht der Dauer der Erkrankung einschließlich der Rekonvaleszenz des Kindes entsprechen muß, da z. B. Krankenhausbehandlung erforderlich werden kann. Die Pflege durch die alleinstehende werktätige Mutter kann sich erübrigen, wenn Krankenhauseinweisung notwendig wird oder bei häuslicher Behandlung — insbesondere bei älteren Kindern — die Pflege durch die Mutter nicht mehr erforderlich ist.

Anordnung Nr. 2*

über die Zahlung von Anbau- und Lieferprämien für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten.

Vom 2. April 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 12. März 1959 über die Zahlung von Anbau- und Lieferprämien für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten (GBl. I S. 172) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Erzeuger, die einen Vermehrungs- und Liefervertrag über Speisehülsenfrüchte (Saatgut) abgeschlossen haben, erhalten je dt abgelieferter Speisehülsenfrüchte— Speiseerbsen, Speisebohnen, Speiselinsen — zuzüglich zum gültigen Saatguterzeugerpreis eine Anbau- und Lieferprämie von 60 DM.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1959 in Kraft.

Berlin, den 2. April 1960

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

R e i c h e l l

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1959 9. 172)

Berichtigung

Das Büro des Präsidiums des Ministerrates weist darauf hin, daß der Abschnitt IV des Beschlusses vom 18. Januar 1960 über Veränderungen der territorialen Gliederung von Bezirken, Kreisen und Gemeinden (GBl. I S. 73) wie folgt zu berichtigen ist:

„... zur Bildung der selbständigen Gemeinde Neumühle (Elster), Kreis Greiz, Bezirk Gera.“